

Beiträge zum Strafrecht –
Contributions to Criminal Law

2

Elisa Hoven | Michael Kubiciel (Hrsg.)

Zukunftsperspektiven des Strafrechts

Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend



Nomos

Beiträge zum Strafrecht –
Contributions to Criminal Law

herausgegeben von

Prof. Dr. Jochen Bung, Universität Hamburg

Prof. Dr. Christoph Burchard,
Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Jörg Eisele, Universität Tübingen

Prof. Dr. Elisa Hoven, Universität Leipzig

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Tobias Reinbacher,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, Universität zu Köln

Band 2

Elisa Hoven | Michael Kubiciel (Hrsg.)

Zukunftsperspektiven des Strafrechts

Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-8487-6685-7 (Print)
978-3-7489-0797-8 (ePDF)

British Library Cataloguing-in-Publication Data

A catalogue record for this book is available from the British Library.

ISBN 978-3-8487-6685-7 (Print)
978-3-7489-0797-8 (ePDF)

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Hoven, Elisa / Kubiciel, Michael
Zukunftsperspektiven des Strafrechts
Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend
Elisa Hoven / Michael Kubiciel (eds.)
402 pp.
Includes bibliographic references.

ISBN 978-3-8487-6685-7 (Print)
978-3-7489-0797-8 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

This work is subject to copyright. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage or retrieval system, without prior permission in writing from the publishers. Under § 54 of the German Copyright Law where copies are made for other than private use a fee is payable to "Verwertungsgesellschaft Wort", Munich.

No responsibility for loss caused to any individual or organization acting on or refraining from action as a result of the material in this publication can be accepted by Nomos or the editors.

Inhalt

Thomas Weigend und die Zukunftsperspektiven der Strafrechtswissenschaft <i>Elisa Hoven und Michael Kubiciel</i>	9
Schwerpunkte der internationalen Kriminalitätsentwicklung <i>Ralf Kölbl</i>	13
Internationale Zukunftsperspektiven des Strafrechts: Schwerpunkte der internationalen Kriminalitätsentwicklung <i>Jörg Kinzig</i>	33
International development of crime, particularly with regard to victimization <i>Marc Groenhuijsen</i>	43
Die Rolle des Strafrechts in der (künftigen) Gesellschaft <i>Reinhard Merkel</i>	61
Criminal Law and its Challenges <i>Mordechai Kremnitzer</i>	83
Die Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft <i>Ulfrid Neumann</i>	91
Populismus und Strafrecht <i>Elisa Hoven</i>	101
Populismus und Strafrecht <i>Cornelius Prittwitz</i>	117
The New Wave of Penal Populism from a Polish Perspective <i>Karolina Kremens</i>	123

Inhalt

Digitalisierung und (Straf-)Recht. Plädoyer für eine Perspektivenerweiterung <i>Eric Hilgendorf</i>	137
Die Veränderung des Strafrechts durch die Digitalisierung der Lebenswelt <i>Michael Kubiciel</i>	159
Strafverfahren: Fair trial oder effiziente Verwaltung von Strafrechtsfällen? <i>Hans Kudlich</i>	175
Fair trial or efficient administration of justice? Trends in modern criminal procedure <i>Jenia I. Turner</i>	187
Is There Still Room for Reasonable Doubt? Criminal Proceedings and the Challenges of Scientific and Technological Development <i>Michele Caianiello</i>	197
Internationalisierung und Strafrecht <i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i>	223
Kommentar zum Referat von Carl-Friedrich Stuckenberg: Internationalisierung und Strafrecht <i>Tatjana Hörnle</i>	243
International Criminal Justice: A Bubble About to Burst? <i>Elies van Sliedregt</i>	253
The International Criminal Court: achievements, challenges and future perspectives. A personal account <i>Eleni Chaitidou</i>	277
Über den Zustand und die Zukunft des Völkerstrafrechts <i>Florian Jeßberger</i>	323

Transitional Justice in Kolumbien: Völker(straf)recht und Amnestie(n) <i>Kai Ambos</i>	337
Schlusswort <i>Thomas Weigend</i>	367
Verzeichnis der Veröffentlichungen	373

Thomas Weigend und die Zukunftsperspektiven der Strafrechtswissenschaft

Elisa Hoven und Michael Kubiciel

Der 70. Geburtstag eines so bedeutenden Strafrechtslehrers wie Thomas Weigend wäre Anlass für einen Rückblick auf sein umfangreiches und facettenreiches Werk gewesen. Es entspricht jedoch dem Wesen von Thomas Weigend, dass er anstelle einer solchen Rückschau den Blick lieber in die Zukunft der Strafrechtswissenschaft richtet. Thomas Weigend wäre es fremd, sich als Person in den Mittelpunkt von Tagungen zu stellen – ihm geht es um Gedanken und Inhalte. Die Veranstalter des Jubiläumsworkshops zu seinen Ehren konnten ihm einen Kompromiss abringen: Das Symposium knüpft an die Schwerpunkte in der Arbeit von Thomas Weigend an, befasst sich aber mit den Herausforderungen, die in diesen Bereichen zukünftig zu erwarten sind. Damit wird der Versuch unternommen, einen „notwendig spekulativen Blick“ in die Zukunft zu werfen, idealerweise den Zeitgeist des Strafrechts¹ zu erfassen und darüber nachzudenken, in welche Richtung sich das Strafrecht in der überschaubaren Zukunft entwickeln könnte.²

Es dürfte nicht zu bestreiten sein, dass kaum jemand das Straf- und Strafprozessrecht in seiner ganzen Bandbreite so beherrscht wie Thomas Weigend. Sein Oeuvre bietet daher reichhaltigen Anlass für eine Vertiefung von Debatten, die Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik gegenwärtig beschäftigen. So haben die von *Weigend* traktierte straftheoretische Grundfrage nach dem Verhältnis zwischen der individuellen und überindividuellen Dimension einer Straftat³ sowie die damit verbundene Thematisierung der Stellung des Opfers im Strafverfahren⁴ ebenso wenig an Relevanz verloren wie die Auseinandersetzung mit dem Rechtsgutsbegriff⁵

1 Dazu *Weigend*, in: Sieber/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Hans-Heinrich Jescheck*, 2006, S. 44 ff.

2 *Weigend*, *Festschrift für Wolfgang Frisch*, 2013, S. 17.

3 *Weigend*, *ZStW* 98 (1986), 44 ff.

4 *Weigend*, *ZStW* 96 (1984), 761 ff.; *ders.*, *Deliktopfer und Strafverfahren*, 1989; *ders.*, *Rechtswissenschaft* 1 (2010) 39 ff.

5 *LK-Weigend*, *StGB*, 13. Aufl. 2019, Einleitung Rn. 5 f.

oder die Frage nach der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit.⁶ Von besonderer Aktualität sind seine grundlegenden Überlegungen zur Möglichkeit der Zurechnung von Straftaten zu autonomen Agenten⁷ oder juristischen Personen⁸. Grundsätzliche Fragen zur Verzichtbarkeit strafverfahrensrechtlicher Prinzipien⁹, der Funktion der Wahrheit bzw. der Möglichkeit einer „abgesprochenen Gerechtigkeit“¹⁰ werfen hybride Verfahren mit alternativer Beendigung auf,¹¹ die in der StPO seit längerem existieren¹² und die dem 2019 vorgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten (VerSanG) sein besonderes Gepräge geben.

Wie ein roter Faden zieht sich auch die Theorie und Praxis der Rechtsvergleichung durch *Thomas Weigend's* Forschung.¹³ Die Rechtsvergleichung dient und dient ihm nicht nur als Erkenntnisquelle für die Bearbeitung nationaler rechtspolitischer Fragen,¹⁴ sondern ist auch eine Grundlage für die Entwicklung des Völkerstrafrechts,¹⁵ die *Thomas Weigend* entscheidend vorangetrieben hat.¹⁶ Von besonderer Relevanz ist auch sein einzigartiger, durch zahlreiche Forschungsaufenthalte und wissenschaftliche Abhand-

6 *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657 ff.; *ders.*, Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, 2002, S. 129 ff.; *ders.*, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, S. 997 ff.

7 *Gleiß/Weigend*, ZStW 126 (2014), 561 ff.; *Weigend.*, ZIS 10 (2017), 599 ff. – Grundlegend zur Zurechnung *ders.*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des chinesischen und deutschen Strafrechts, 2015, S. 117 ff.

8 *Weigend*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 927 ff.

9 *Weigend*, ZStW 113 (2001), 271 ff.

10 Treffend *Weigend*, JZ 1990, 774.

11 *Weigend*, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 829 ff.; Gedächtnisschrift für Edda Weißlau, 2016, S. 413 ff. Zum US-Vorbild bereits *ders.*, ZStW 94 (1982), 200 ff.

12 Zum Opportunitätsprinzip *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 ff.

13 *Weigend*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1: Grundlagen des Strafrechts, 2019, S. 1055 ff.

14 Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für das Strafverfahrensrecht, siehe nur *Weigend*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen im Strafprozeß, 1990; *ders.*, Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, 2011, S. 749 ff.

15 Vgl. dazu *Weigend*, in: Streng/Kett-Straub (Hrsg.), Strafrechtsvergleichung als Kulturvergleich, 2012, S. 213 ff.

16 Siehe etwa *Weigend*, Association Internationale de Droit Pénal (Hrsg.), International Criminal Law: Quo Vadis? (Nouvelles Etudes Pénales Bd. 19), 2004, S. 319 ff.; *ders.*, Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, S. 197 ff.; *ders.*, ZStW 116 (2004), S. 999 ff.; *ders.*, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 143 ff.

lungen geschärfter Blick auf die Rechtsordnung und Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten von Amerika, scheint doch das kriminalpolitische Klima in Deutschland gegenwärtig dem punitiven Konzept „tough on crime“ zu folgen.¹⁷

Seine aktuelle Forschungstätigkeit zeigt, dass Thomas Weigend keineswegs vorhat, sich in den Ruhestand zu verabschieden. Dafür steht nicht nur sein Engagement als Sprecher des Kriminalpolitischen Kreises, sondern auch seine jüngeren Arbeiten, etwa zum Sexualstrafrecht, dem Unternehmensstrafrecht, der Strafzumessung oder zur Verantwortlichkeit autonomer Agenten.¹⁸

Der Jubiläumsworkshop konnte nicht alle Themen aufgreifen, zu denen Thomas Weigend wichtige Gedanken formuliert hat. Die Veranstalter haben gleichwohl versucht, durch Panels zu den Grundlagen des Strafrechts, der Kriminalpolitik, dem materiellen Strafrecht, dem Strafverfahrensrecht und dem internationalen Strafrecht sowie durch die Auswahl eines internationalen Teilnehmerkreises dem Werk von Thomas Weigend zumindest im Ansatz gerecht zu werden.

Um dem Wunsch des Jubilars nach einem intensiven Austausch unter KollegInnen zu entsprechen, folgte auf ein Referat stets eine Ergänzung oder Erwiderung – wie sich zeigte, eine wunderbare Grundlage für spannende und kontroverse Diskussionen. Dass die Tagung damit zwar durchaus debattenreich, aber atmosphärisch in „störungsfreier Harmonie“¹⁹ verlaufen ist, haben die Herausgeber den ReferentInnen und DiskutantInnen zu verdanken. Zudem haben sich Frau Hannah Heuser und Frau Viktoria Piekarska bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung verdient gemacht. Dank schulden wir auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die Durchführung der Tagung und das Erscheinen dieses Bandes großzügig unterstützt hat. Last but not least, möchten wir unserem hochgeschätzten und verehrten Kollegen Thomas Weigend danken: für die unschätzbar wertvolle Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten, für den stets hochinteressanten Gedankenaustausch und – vor allem – für seine Freundschaft.

17 Zu Tendenzen der amerikanischen Kriminalpolitik siehe bereits *Weigend*, ZStW 90 (1978), 1083 ff.

18 Vgl. *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 ff.; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 ff.; *Gleiß/Weigend*, ZStW 126 (2014), 561 ff.

19 Dass die Sicherung von störungsfreier Harmonie anstatt von Freiheit künftig ein mögliches Ziel der Kriminalpolitik werden könnte, befürchtet *Weigend*, Festschrift für Wolfgang Frisch, 2013, S. 17, 30.

Schwerpunkte der internationalen Kriminalitätsentwicklung

Ralf Kölbel

I. Einführung

Der Titel des Aufsatzes bezeichnet ein allzu vage umgrenztes Feld. Dass der gemeinsame Bezug der in diesem Buch versammelten Beiträge in „Internationalen Zukunftsperspektiven des Strafrechts“ bestehen soll, zeigt zwar an, dass sich der Text nicht (nur) zu aktuellen „Entwicklungen“ äußern wird, sondern (auch) zu solchen in einer bevorstehenden Zeit. Doch um welchen Bereich von „Kriminalität“ soll es gehen? Wie weit reicht „international“? Und wann ist etwas ein „Schwerpunkt“? Um die sich hierin andeutende Unterbestimmtheit etwas abzumildern, wird die Thematik auf folgende Problematik verengt: Mit welcher Kriminalitätswirklichkeit dürfte die Strafrechtswissenschaft aus der Sicht der Kriminologie in den nächsten Dekaden konfrontiert sein? Konkret: Nimmt das Deliktsaufkommen zu oder ab? Und wird sich seine Zusammensetzung in wesentlicher Weise verändern? Zwar hat die Kriminologie auch bei einer derartigen Fragestellung nur tentative Antworten parat. Doch in ihrer Summe lassen diese immerhin eine abschließende Zusammenführung zu, die eine Brücke zu einigen anderen Beiträgen dieses Bandes schlägt und dabei rechtspolitisch Stellung bezieht.

II. Logik und Grundlagen von Prognosen

Dass die Kriminologie auf Grenzen stoßen muss, wenn sie nicht nur recht allgemeine, sondern konkrete und zugleich verlässliche Aussagen zur künftigen Kriminalitätssituation macht, wird deutlich, wenn man sich die implizite Logik derartiger Angaben vor Augen führt:¹ Prognosen setzen Erfahrungssätze voraus, mit denen der Zustand X auf die Bedingung A zurückgeführt werden kann. Nur dies erlaubt Voraussagen zum Nicht-/Eintritt von X, und zwar namentlich anhand des Nicht-/Vorliegens von A.

1 Zum Folgenden siehe *Opp*, *Methodologie der Sozialwissenschaften*, 7. Aufl. 2014, S. 85 ff.

In kriminologischen Zusammenhängen liegen solche Erfahrungssätze aber nicht vor, weil die hier untersuchte Folge (bspw. ein Aufkommen und die Struktur von bestimmten Straftaten) stets auf einer Vielzahl miteinander interagierender Bedingungen beruht, ohne dass diese Ursachen erschöpfend erfasst und in ihrem Wirkungsgeflecht vollständig aufgelöst werden können. Die Kriminologie arbeitet deshalb mit probabilistischen Erfahrungssätzen, wonach die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von X unter der Bedingung A (stark, moderat usw.) steigt. Eine Situation, in der A beobachtet wird, erlaubt auf einer solchen Grundlage aber von vornherein nur den Schluss auf eine (hohe, moderate, geringe) Wahrscheinlichkeit des Hinzukommens von X. Darin zeigt sich, dass die Möglichkeit, Konkretheit und Zuverlässigkeit von Prognosen vom Vorhandensein und der Art (bzw. der Qualität) der Verursachungserfahrungen abhängig sind. Deshalb muss es aufmerken lassen, dass es für das gesellschaftliche Kriminalitätsaufkommen und seine Struktur – bedingt durch die Komplexität dieses Explanandums – bislang leider noch keine sehr guten Erklärungen gibt.² Dies begründet den *ersten* Aspekt des Prognoseproblems.

Eine *zweite* Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass die vorhersagerelevanten Bedingungen (zumindest bei langfristigen Perspektiven) in der Regel keineswegs schon sicher zu identifizieren sind, sondern sich meist selbst erst in der Zukunft ergeben und deshalb ihrerseits prognostiziert werden müssen (hinsichtlich ihres Auftretens und Fortbestehens).³ Da die zu berücksichtigenden Erklärungssätze zahlreiche miteinander interagierende Faktoren einbeziehen, ist für eine Prognose von X/Nicht-X daher vieles zu klären: Ob und wann A auftreten wird und wie dies einmal bei den Bedingungen B, C und D aussieht, die die Wirkung von A in jeweils unterschiedlichem Maße verstärken, zum anderen aber auch bei den Bedingungen E, F und G, von denen (in einem abermals je eigenen Maße) der Bedingung A entgegengewirkt wird. Dieses Problem ist selten zu lösen. Praktisch wird nicht nur der Bestand der relevanten Erfahrungssätze, sondern auch das Wissen um das Vorliegen aller hiernach entwicklungsmaßgeblichen Faktoren oft höchst lückenhaft sein.

2 Für die diesbzgl. Forschung siehe *Eisenberg/Kölbel*, *Kriminologie*, 7. Aufl. 2017, § 50 - § 53. Insgesamt handelt es sich hierbei aber um ein untererforschtes Gebiet. „Criminologists know far more about developmental changes in individual criminal behavior than about the behavior of aggregate crime rates over time.“ (*Baumer/Vélez/Rosenfeld*, *Annual Review of Criminology* 1 (2018), 6.1 (6.2).

3 Zur sog. „Konstanz“-Bedingung bei der Erstellung von Prognosen siehe etwa *Bachleitner*, in: *ders./Weichbold/Pausch* (Hrsg.), *Empirische Prognoseverfahren in den Sozialwissenschaften*, 2016, S. 75 (86 ff.).

Selbst wenn man aus einem positivistischen Wissenschaftsverständnis heraus sowohl die Erklärung als auch die Prognose von Kriminalität prinzipiell für durchführbar hält, erweist sich die Vorhersage von Kriminalitätsentwicklungen also von vornherein als ein überforderungsnahes Geschäft.⁴ Die Kriminologie ist deshalb weniger Prophet als Chronist. Wie begrenzt ihre Möglichkeiten sind, wenn sie aus den derzeitigen Prozessen, Trends und Strukturen der Kriminalität auf deren mittelfristige Weiterentwicklung schließen soll, wird mit Blick auf das *erstgenannte* Problem (Fehlen ausreichender Erfahrungssätze) unter III. und hinsichtlich des *zweitgenannten* Problems (unbekannte Bedingungen) unter IV. demonstriert.

III. Die unklaren Gründe laufender Entwicklungen

1. Abnahme des Kriminalitätsaufkommens

Die registrierte Kriminalität hat heute (Stand 6/2019) deutlich geringere Ausmaße als noch vor einigen Jahren. In Deutschland macht das gesamte 2018 erfasste Aufkommen an Verdachtsfällen nur noch etwas über 82 % des Fallvolumens aus dem Jahre 1993 aus. Der Rückgang erweist sich auch bei Berücksichtigung der sich verändernden Bevölkerungsgröße als deutlich; die entspr. Werte sind nach ihren Höchstständen zu Beginn (jeweils der 1990er und noch einmal der 2000er Jahre deutlich gesunken (Abb. 1).⁵ Darin zeigen sich (etwas zeitversetzt) sehr ähnliche Veränderungen, zu denen es (teilweise schon früher beginnend) auch in vielen anderen Industrienationen gekommen ist.⁶ Eine Gegenüberstellung dieser amtlichen Verlaufsdaten mit den Ergebnissen von übergreifenden Befragungen der Bevölkerung (Viktimisierungssurveys) ist zwar in der Bundesrepublik kaum möglich, weil es – von wenigen Ausnahmen abgesehen⁷ – an Wie-

4 Vgl. zur hiesigen Sicht auch *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 2), § 2 Rn. 16, 29, § 17 Rn. 2 f., § 21 Rn. 7 f.

5 Vgl. auch *Antholz*, *Polizei & Wissenschaft* 2018, 47.

6 Dazu die Daten für zahlreiche westliche Staaten bei *Tonry*, *Crime and Justice* 43 (2014), 1 (15 ff.); *Farrell/Tilley/Tseloni*, *Crime and Justice* 43 (2014), 421 (424 ff.); speziell für die USA etwa *Baumer/Wolff*, *Justice Quarterly* 31 (2014), 5 (8 ff.); *Friedman/Grawert/Cullen*, *Crime Trends: 1990-2016, 2017*; für Europa zusammenfassend *van Dijk*, in: *Body-Gendrot/Hough/Kerezsi/Lévy/Snacken* (Hrsg.), *The Routledge Handbook of European Criminology*, 2014, S. 109 (113 f.).

7 Für eine solche Ausnahme vgl. die bei Hamburger Studierenden erfragten Viktimisierungsraten, die sich von 1997 bis 2012 nahezu halbierten (dazu *Antholz*, *Msch-Krim* 2014, 115 (126)).

derholungserhebungen (und damit auch an längsschnittlich vergleichbaren Raten selbstberichteter Opferwerdung) fehlt.⁸ Doch international liegen derartige Befragungsdaten in etlichen Staaten vor, wo sie sich dann im Wesentlichen mit dem crime drop des Hellfeldes decken.⁹

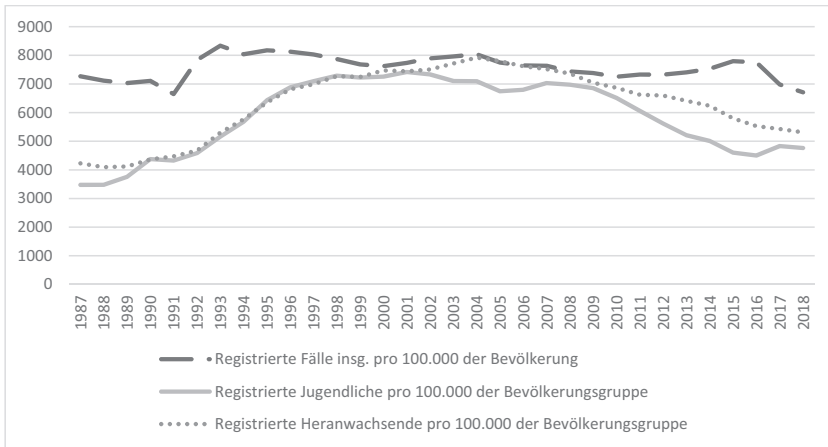


Abb. 1: Langfristige Entwicklung verschiedener Parameter der polizeilich registrierten Kriminalität in Deutschland

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018¹⁰

8 Die zuletzt wiederholt durchgeführten Viktimisierungssurveys (siehe auch unten Fn. 19) haben teilweise nur nach bestimmten Delikten (und nicht nach „allen Viktimisierungen“) gefragt (so der NRW Kriminalitäts-Monitor von 2007, 2009 und 2011, die Kriminalitätsbefragung Mecklenburg-Vorpommern von 2015 und 2018 sowie die beiden Deutschen Viktimisierungssurveys von 2012 und 2017). Bei anderen Wiederholungsbefragungen ist der Erfassungszeitraum noch sehr kurz (2014 und 2016 für Schleswig-Holstein und 2012, 2014, und 2016 für Niedersachsen).

9 Vgl. die Zusammenführung der Befragungsdaten des International Crime Victims Surveys (betr. fünf Delikte für 1989 bis 2005) zu einem länderübergreifenden, sehr deutlichen Abnahmetrend bei *Tseloni/Mailley/Farrell/Tilley*, *European Journal of Criminology* 7 (2010), 375 (383). Siehe bspw. auch für die USA (im direkten Vergleich von Hell- und Dunkelfelddaten) etwa *Lauritsen/Rezey/Heimer*, *Journal of Quantitative Criminology* 32 (2016), 335 (342 ff.).

10 Die Werte beziehen sich bis 1990 auf die BRD/alt, danach auf die BRD/gesamt. Die Daten für die sog. neuen Bundesländer sind für 1991/92 wenig zuverlässig. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Grundlagen für die jeweils berücksichtigte Grundpopulation (Bevölkerungszahlen) im Zeitverlauf mehrmals wechselten,

Etwas besser sieht die deutsche Datenlage bei der Delinquenz junger Menschen aus. Die sich hier international erneut zeigenden Rückgänge¹¹ fanden und finden in Deutschland ebenfalls statt (vgl. für die registrierte Delinquenz die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in Abb. 1).¹² Bei der Gruppen der Schüler, Jugendlichen und Heranwachsenden zeichnet sich die Abnahme aber auch in einigen wiederholt durchgeführten Dunkelfeldbefragungen ab.¹³ Man kann also das Sinken der Kriminalitätsbelastung – ungeachtet der Unterschiede zwischen Ländern, sozialen Gruppen, Geschlechtern usw.¹⁴ – als einen im Grundsatz weit *verbreiteten Trend* begreifen. Dabei muss man berücksichtigen, dass die ursprünglich recht hohen Kriminalitätswerte, die sich in den amtlichen Daten vor den Rückgängen zeigten, auch auf einer stärkeren Sensibilität gegenüber deliktischen Beeinträchtigungen und einem dadurch auch angewachsenen Meldeverhalten

was die Vergleichbarkeit einschränkt. Dies gilt auch für die Umstellungen bei der Tatverdächtigenzählung (namentlich bei Personen mit mehreren Delikten in einem Jahr).

- 11 Jeweils mit Hell- und Dunkelfelddaten zusammenfassend für die USA etwa *Lane*, in: Krohn/Lane (Hrsg.), *The Handbook of Juvenile Delinquency and Juvenile Justice*, 2015, S. 3 (5 ff.); für Europa *McAra/McVie*, in: Goldson (Hrsg.), *Juvenile Justice in Europe*, 2019, S. 74 (78 ff.); speziell für Spanien *Fernández-Molina/Gutiérrez*, *European Journal of Criminology* 2018 (<https://doi.org/10.1177%2F1477370818792383>); für die Niederlande *van der Laan/Rokven/Weijters/Beerthuizen*, *Tijdschrift voor Criminologie* 60 (2018), 35 (44 ff.); kritisch indes *Kotze*, *The Myth of the Crime Decline*, 2019.
- 12 Zu der mit Abb.1 korrespondierenden Entwicklung speziell bei der Gewaltdelinquenz der fraglichen Altersgruppen siehe *Pfeiffer/Baier/Kliem*, *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland*, 2018, S. 10 ff.; *Baier/Kliem*, *ZJJ* 2019, 104.
- 13 Dies insbesondere in langfristig abnehmender Häufigkeit der von den Befragten selbstberichteten Delinquenz. Vgl. dazu die allerdings nur lokalen Befragungen von Studierenden in Gießen (1966 bis 2016) bei *Antholz*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 11 (2017), 81 (89 f.) sowie von Schülern bei *Lösel/Bender/Sünkel/Stemmler*, in: Kapardis/Farrington (Hrsg.), *The Psychology of Crime, Policing and Courts*, 2016, S. 24 (28 ff.) für Nürnberg 1973, 1995 und 2011 und bei *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold*, *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt*, 2009, S. 95 ff.; *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 12), S. 14 ff. für 12 Städte/Gebiete jeweils 1998 und mindestens ein weiteres Jahr bis 2015.
- 14 Siehe dazu am Beispiel der USA den Überblick bei *Baumer/Vélez/Rosenfeld*, *Annual Review of Criminology* 1 (2018), 6.1 (6.3 ff.). Zu Differenzen zwischen den europäischen Ländern *Killias/Kuhn/Aebi*, *Grundriss der Kriminologie*, 2. Aufl. 2011, Rn. 320 ff.; am Beispiel von Schweden zu den Unterschieden zwischen den sozio-ökonomischen Gruppen der Gesellschaft *Nilsson/Estrada/Bäckman*, *European Journal of Criminology* 14 (2017), 586 (595 ff.).

beruhen.¹⁵ Dass sich diese hohe Anzeigefreudigkeit schwerlich zurückgebildet haben wird, macht den gleichwohl beobachtbaren übergreifenden crime drop zu einem umso bemerkenswerteren Befund.

Dass bedeutet aber nicht, dass die Kriminologie diese Entwicklung auch hinreichend verstünde. Vielmehr wird bislang nur über eine Reihe von möglicherweise mitbeeinflussenden Größen debattiert. So verweist man auch in Deutschland beispielsweise auf eine veränderte, nämlich konformer orientierte Jugendkultur, auf ein steigendes Bildungsniveau, auf die Ausbreitung gewaltdistanzierender Haltungen, auf den Rückgang innerfamiliärer Gewalt sowie auf Veränderungen in den Alkohol- und Drogenkonsumgewohnheiten.¹⁶ Für die USA, wo die rückläufige Entwicklung bereits früher begann und deshalb auch schon länger erörtert wird, hat man in einer neueren Studie insgesamt 17 der in der Literatur diskutierten Thesen zu den Ursachen des Kriminalitätsrückgangs auf ihre Stimmigkeit und empirische Begründbarkeit hin überprüft. Eine widerspruchsfreie Erklärung bot danach allein die Erwägung, dass die Verbreitung verschiedenster technischer Sicherheitsvorkehrungen die Gelegenheits- oder Möglichkeitsstrukturen v.a. für die massenhafte Eigentumsdelinquenz in weitreichender Weise reduziert habe.¹⁷ Dabei wird dies allerdings als ein Aspekt von begrenzter Reichweite begriffen.

Ohnehin liegt die Schwäche all dieser Ansätze darin, dass sie sich letztlich auf die Suche nach entwicklungsmaßgeblichen Einzelfaktoren oder Faktorengruppen beschränken und dass ohne Einbindung in einen theoretischen Ansatz die wechselseitigen Interaktionen und Wirkungsarten kaum erfassbar sind.¹⁸ Insgesamt bleiben die Ursachen des Kriminalitätsrückgangs deshalb weitgehend ungeklärt; im Wesentlichen liegen nur

15 Dazu die internationalen Daten bei *Kivivuori*, *Crime and Justice* 43 (2014), 289; speziell für Deutschland vgl. den Überblick bei *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 2), § 26 Rn. 18 f., § 45 Rn. 15 mwN.

16 Für Dtl. *Baier/Pfeiffer/Hanslmaier*, *ZJJ* 2013, 279 (283 ff.); *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 12), S. 31 ff.; siehe ergänzend auch *Albrecht*, *RdJB* 62 (2014), 363 (373 ff.).

17 *Farrell/Tilley/Tseloni*, *Crime and Justice* 43 (2014), 421 (437 ff.); vgl. für Deutschland auch *Birkel*, *Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in Deutschland*, 2015, 281 ff.

18 Vgl. daher *Baumer/Vélez/Rosenfeld*, *Annual Review of Criminology* 1 (2018), 6.1 (6.8 ff.) mit dem Versuch, für 14 Faktoren eine verlaufsbezogene Kategorisierung vorzunehmen und damit der künftigen Forschung einen konzeptionellen Rahmen zu geben. Siehe hierzu insbesondere aber auch die Überlegungen bei *Farrall*, *Re-Examining the Crime Drop*, 2019, S. 27 ff., 81 ff., zu einem Zusammenwirken wirtschaftlicher, politischer und strafrechtspraktischer Veränderungen mit den Effekten der Sicherheitskultur.

kaum gesicherte *Plausibilisierungen* vor. Es fehlt damit an den für eine Prognose erforderlichen Erfahrungssätzen (oben II.). Denn solange sich die Entstehung der derzeitigen Trends einer Erklärung verschließt, bleiben die Bedingungen unbekannt, anhand deren (künftigen) Nicht-/Vorliegens die Nicht-/Fortführung der Trends vorhergesagt werden kann. Aus diesem Grund wirft dann auch die Frage, ob die zuletzt wieder auftretenden Hinweise auf eine gewisse (geringfügige) Deliktszunahme¹⁹ nur eine kurzfristige Irritation oder aber eine Umkehr des Abnahmetrends markieren, nicht unerhebliche Rätsel auf.

Soweit einige kriminologische Arbeiten gleichwohl Prognosen zu den Entwicklungen des Kriminalitätsvolumens formulieren, handelt es sich dabei üblicherweise um statistische Weiterberechnungen des bisherigen Verlaufs,²⁰ die teilweise auch unter Berücksichtigung der als relevant geltenden Rahmenbedingungen durchgespielt werden (d.h. unter Einberechnung unterstellter Effekte demografischer, sozialer oder wirtschaftlicher Bedingungen).²¹ Durch sehr aufwändige Kalkulationen²² erlangt man auf dieser Grundlage dann im Ergebnis einen konkreten Wert (oder einen Werte-Korridor) zur künftigen Kriminalitätsbelastung. Da dieses Vorgehen aber notwendig nur einen begrenzten Kreis an Faktoren einbeziehen kann

19 So jedenfalls bei manchen Delikten die Befragungsbefunde bei BKA, *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019*, S. 15 ff.; *Dreißigacker*, *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des LKA Schleswig-Holstein*, 2017, S. 35 ff.; *LKA Niedersachsen, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, 2018*, S. 40 ff.; *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann*, *Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017, 2019*, S. 34 ff. (bei *Balschmiter/Bley*, *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern*, 2018, S. 76 ff. sind entsprechende Aussagen nicht möglich, da die Breite der erfragten Delikte geringer als in den vorherigen Befragungen war). – International würde bspw. in den USA jüngst (2015 bis 2017) wieder (auch im Hellfeld) eine gewisse Zunahme der Tötungs- und Gewaltdelinquenz registriert (hierzu <https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2017/crime-in-the-u.s.-2017/topic-pages/tables/table-1>, zuletzt abgerufen am 3.7.2019).

20 So etwa bei *Görgen/van den Brink/Taefti/Kraus*, *Jugendkriminalität im Wandel? Perspektiven zur Entwicklung bis 2020*, 2011.

21 So die bislang laborierteste deutsche Prognosestudie (*Hansmaier/Kemme/Stoll/Baier*, *Kriminalität im Jahr 2020*, 2014), die neben den bislang vorhandenen Daten zur registrierten Kriminalität auch folgende Einflussfaktoren berücksichtigt: künftiger Bevölkerungsanteil der 14- bis 25-, der über 60-jährigen und der ausländischen Personen, Mobilitäts-, Arbeitslosen- und Scheidungsraten sowie Personen ohne Bildungsabschluss.

22 Zu den verschiedenen Berechnungsmethoden siehe *Hansmaier u.a.* (Fn. 21), S. 110 ff.

und auf vielen Unbekannten beruht, bleibt es zwangsläufig ein Verfahren mit spekulativen Anteilen und geringem Genauigkeitsgrad.²³

2. Veränderte Zusammensetzung des Kriminalitätsaufkommens

Wenig anders verhält es sich bei der Frage, ob die Veränderungen in der Zusammensetzung des Kriminalitätsaufkommens – d.h. die Anteilsverschiebungen innerhalb der Deliktsgesamtheit – tatsächlich in der Weise eintreten werden, wie man sie in der Kriminologie teilweise bereits zu sehen glaubt.²⁴ Damit sind nicht die Verlagerungen gemeint, zu denen es allein durch eine veränderte gesellschaftliche Aufmerksamkeit kommt und die sich in einer zunehmenden außer-/amtlichen Erfassung von früher normalisierten oder tabuisierten Deliktseignissen entweder schon gezeigt haben (bspw. Nahraumgewalt) oder derzeit zeigen (bspw. sexueller Missbrauch).²⁵ Vielmehr geht es hier um Wanderungen in der Relativverteilung des realen Anteilsgewichts.

Im Bereich der *Gewaltdelinquenz* scheint dergleichen nicht stattzufinden. Den (in den letzten Jahrzehnten²⁶) beobachtbaren Trends zufolge teilt deren Entwicklung die der Gesamtkriminalität zwar nicht im Detail, aber im Großen und Ganzen. In der Folge bleiben ihre relativen Anteile am gesamten Deliktsaufkommen ungeachtet geringer Schwankungen ebenso stabil wie auch dauerhaft marginal (Abb. 2).²⁷ Für Deutschland zeichnet sich allein für die bagatellarische Gewalt (d.h. die vorsätzliche ein-

23 Aufschlussreich hierfür ist der Vergleich zwischen der in Fn. 20 genannten Prognose und der davon stark abweichenden, tatsächlich eingetretenen Entwicklung bei *Kemme/Taefi/Görgen*, ZJJ 2019, 350 (352 ff.).

24 Vgl. etwa die Vorhersagen bei *Kerezsi/Pap*, in: Finszter/Sabjanics (Hrsg.), *Security Challenges in the 21st Century*, 2018, S. 565 ff., 571 ff.

25 Für einen Überblick über die genannten Bereiche vgl. *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 2), § 45 Rn. 35 ff., 41 ff., § 49 Rn. 6. Zur bereits erfolgten bzw. erfolgenden Dunkelfeldaufhellung der beiden ersten Gewaltformen siehe *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 12), S. 24 ff.

26 Zum Rückgang des gesellschaftlichen Gewaltaufkommens in längeren historischen Zusammenhängen vgl. *Eisner*, *Journal of Conflict and Violence* 2 (2008), 288; *ders.*, *Crime and Justice* 43 (2014), 65; *Pinker*, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*, 2011.

27 Unter Differenzierung nach Regionen und Formen der Gewaltdelinquenz eingehend zur mittelfristigen Entwicklung etwa *Birkel* (Fn. 17), 21 ff.; vgl. auch *Antholz*, *Kriminalistik* 2018, 577; für ähnliche internationale Entwicklungen anhand europaweiter Polizeistatistiken und Surveys vgl. *Aebi/Akdeniz/Barclay u.a.*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics* 2014, 2014, S. 34 ff.,

fache Körperverletzung) eine etwas abweichende, nämlich stetig zunehmende relative Bedeutung ab,²⁸ was in der kriminologischen Literatur aber nicht als ein Realprozess interpretiert, sondern auf eine sinkende gesellschaftliche Toleranz gegenüber auch geringfügigen Gewaltspielarten und eine damit gestiegene Anzeigebereitschaft zurückgeführt wird.²⁹

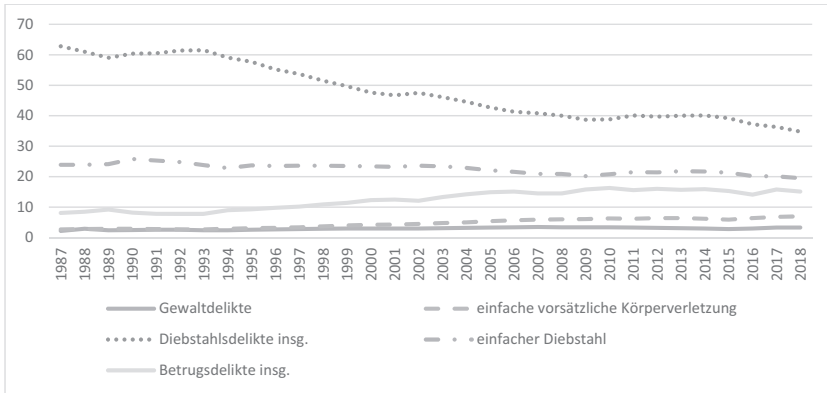


Abb. 2: Langfristige Entwicklung der prozentualen Anteile verschiedener Deliktgruppen an allen polizeilich registrierten Verdachtsfällen

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 und eigene Berechnungen

Deutlich auffälliger als die gewaltbezogene (Nicht-)Veränderung ist jedoch die langfristige und markante Abnahme der *Diebstahlsdelinquenz*, deren relativer Anteil an der registrierten Gesamtkriminalität sich in den vergangenen 30 Jahren beinahe halbiert hat (vgl. auch den Rückgang in absoluten Zahlen von ca. 4,15 Mio. in 1993 auf ca. 1,93 Mio. in 2018). Dies betrifft freilich nicht den relativ stabil bleibenden Anteil des bagatellarischen Diebstahls, sondern vorwiegend die sonstigen und schwereren Diebstahlsformen. Zur gleichen Zeit steigt nun aber das relative Gewicht der *Betrugsdelikte* (Abb. 2), von denen zwischen 2004 und 2017 in fast allen Jahren über 900.000 Verdachtsfälle erfasst wurden, was einem absoluten Zuwachs

348; zusammenfassend und differenzierend *Caneppele/Aebi*, Policing 13 (2017), 66 (67 f.).

28 Die vorsätzliche einfache Körperverletzung zählt polizeistatistisch nicht zu den Delikten, die im Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst werden.

29 Vgl. *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 12), S. 10.

gegenüber den 1990er Jahren von knapp 50 % entspricht.³⁰ Nicht selten wird wegen dieser gegenläufigen Entwicklungen für das 21. Jahrhundert eine Tendenz der Verdrängung des Diebstahls durch die verschiedenen Betrugsformen prognostiziert.³¹ Bei den hierfür gegebenen Begründungen – veränderte Schutz- bzw. Tatgelegheitsstrukturen durch neue Formen des Eigentumstransfers, Attraktivitätsverluste von Dingen als Tatbeute, Ausnutzung von Wissensvorteilen als immanenter Bestandteil des modernen Wirtschaftsgeschehens³² – handelt es sich aber noch um allgemeine Überlegungen und ungetestete vorläufige Vermutungen.

Eine weitere markante Verschiebung innerhalb des Deliktsspektrums betrifft die Herausbildung und Verbreitung der unterschiedlichsten Straftaten, die mit Computern und Mitteln der *Informationstechnologie* sowie im Internet begangen werden und die vor wenigen Jahrzehnten noch ohne Relevanz waren. Teilweise handelt es sich dabei um veränderte Ausprägungen traditioneller Delikte (Betrugsspielarten, Kinderpornographie usw.), für die sich im Internet etliche Möglichkeiten zu neuartigen Realisierungstechniken ergeben haben. Teilweise geht es aber auch um früher unbekannte Deliktvarianten, deren Angriffs- und Schädigungsrichtung auf die neuen technologischen Prozesse und Ausrüstungen abzielt (Hacking, Schadsoftware usw.). Die polizeilich erfassten Fallzahlen in diesem Bereich sind indes insgesamt überschaubar und weisen eine eher begrenzte Zunahme auf.³³ Allerdings bestehen hier – abgesehen von der Entdeckungs- und Anzeigeproblematik – noch erhebliche Unklarheiten hinsichtlich einer sachgerechten Registrierung (so zum Beispiel in der Frage, ob es auf die Anzahl der Täter bzw. Akte oder der Tatbetroffenen ankommen soll).³⁴ Im Dunkelfeldmaterial – d.h. zumindest andeutungsweise in den Bevölke-

30 Zu vergleichbaren Trends in anderen europäischen Ländern siehe *Karstedt*, in: van Erp/Huisman/Vande Walle (Hrsg.), *The Routledge Handbook of White-Collar and Corporate Crime in Europe*, 2015, S. 61 mwN.

31 *Albanese*, Trends in Organized Crime 8 (2005), 6; vgl. auch *Oberwittler*, Informationsdienst Soziale Indikatoren 55 (1016), 1 (3 f.).

32 Eingehend hierzu *Bussmann*, *Wirtschaftskriminologie*. Bd. I, 2016, Rn. 1049 ff.

33 Für Deutschland vgl. PKS 2018, Band IV, S. 180 f.: von ca. 60.000 Fällen von „Computerkriminalität“ in 2003 auf etwas über 110.000 in 2018 (darunter über 81 % Fälle des Computerbetrugs). Infolge mehrfacher Umstellung der Erfassungsregeln ist der längsschnittliche Vergleich allerdings nur mit Einschränkungen möglich. Für eine Zusammenstellung von internationalen Daten am Beispiel von „Cyberfraud gegenüber Individuen“ siehe *Levy*, *Crime, Law and Social Change* 67 (2017), 3 (4 ff.).

34 Näher zum Ganzen *Caneppele/Aebi*, *Policing* 13 (2017), 66 (70 ff.).

rungssurveys (Abb. 3)³⁵ und teilweise deutlicher in den Betroffenenangaben geschädigter Unternehmen³⁶ – finden sich zudem Hinweise auf einen mindestens moderaten Deliktsanstieg und ein durchaus erhebliches Deliktsaufkommen.

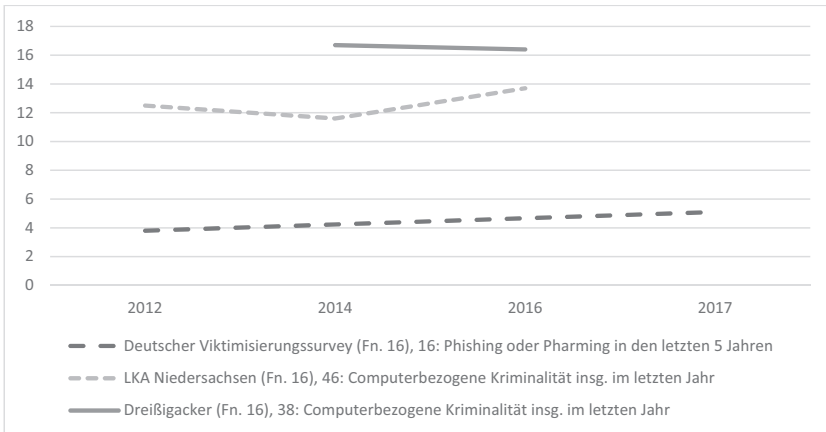


Abb. 3: Entwicklung der Opferraten (= prozentualer Anteil aller Befragten) im Computer- und Internetbereich nach verschiedenen deutschen Viktimisierungssurveys

Insofern wird ganz verbreitet davon ausgegangen, dass sich hier innerhalb des Kriminalitätsspektrums ein neuer Bereich von wesentlicher Größenordnung etabliert, der perspektivisch wachsen und den Rückgang der traditionellen Delinquenz zumindest teilweise ausgleichen wird. Es ist aber umstritten, ob und inwieweit die Abnahme der traditionellen Kriminalität gerade durch den Anstieg der Computer- und Internetkriminalität ausge-

35 Für internationale Surveys siehe etwa die Sekundäranalyse bei *Reep-van den Bergh/Junger, Crime Science (2018) 7:5*. In nicht-kriminologischen Befragungen werden auch in Deutschland teilweise deutlich höhere Werte erhoben (so etwa im Digitalbarometer 2019 unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/Digitalbarometer-ProPK-BSI_2019.pdf?__blob=publicationFile&cv=3 – Aufruf v. 30-1-2020). Allerdings ist es gerade in diesem Bereich ausgesprochen schwierig, in den Interviews hinreichend deutlich zwischen Delikten und anderweitigen Schädigungen zu trennen.

36 Vgl. dazu am Beispiel des Schadens durch Kreditkartenbetrug m.w.N. *Caneppele/Aebi, Policing 13 (2017), 66 (76)*.

löst oder begünstigt worden ist.³⁷ Deshalb herrscht auch keine Klarheit darüber, ob der Trend zur „digitalen Kriminalität“ auf eine Fortsetzung des crime drops bei der traditionellen Kriminalität hinwirken wird.

Letztlich sind also auch die Fragen zu den Umschichtungen in der Kriminalitätsstruktur nicht in einer Weise beantwortet, die tragfähige zukunftsbezogene Aussagen erlauben würde. Kriminologie kann die bisherigen und derzeit stattfindenden Verläufe (insbesondere die Abnahme bei den erfassten Delikten sowie die Bedeutungsgewinne von Betrug und Computer- bzw. Internetkriminalität zu Lasten der früheren Massendelikte) teilweise recht gut beschreiben, aber noch nicht hinreichend erklären. Dieser Mangel an Erfahrungssätzen macht sichere Trendaussagen unmöglich.

IV. Die Unabsehbarkeit trendbeeinflussender Faktoren

1. Wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Selbst wenn die bisherige Kriminalitätsentwicklung bereits so gut zu erklären wäre, dass sich auf dieser Grundlage eine Vorhersage zu den weiteren Verläufen treffen ließe, setzte die Verlässlichkeit dieser Prognose voraus, dass man die künftige Konfiguration der wesentlichen entwicklungsrelevanten Faktoren sicher abschätzen kann. Zumindest für die Vorschau auf langfristige Folgen bedarf es mit anderen Worten also einer tragfähigen *Bedingungsprognose* – wohingegen die Trendaussage unsicher wird, wenn vom Hinzukommen noch unbekannter Entwicklungsfaktoren oder von noch unbekanntem Veränderungen der berücksichtigten (bspw. demografischen, wirtschaftlichen und politischen) Entwicklungsfaktoren ausgegangen werden muss. Damit ist keineswegs nur die Möglichkeit gemeint, dass unerwartete Ereignisse oder Prozesse eintreten, die erhebliche Auswirkungen auf das Kriminalitätsaufkommen haben (sog. exogenous shocks).³⁸

37 Vgl. einerseits die bspw. von *Caneppele/Aebi*, *Policing* 13 (2017), 66 (76) vertretene Position: Die Verlagerung in den Online-Bereich trage zum Rückgang im traditionellen Bereich bei. Für die Gegenauffassung vgl. bspw. *Farrell/Birks*, *Crime Science* (2018) 7:8: Es handele sich um zwei voneinander unabhängige Prozesse, was schon am unterschiedlichen zeitlichen Beginn deutlich werde.

38 In Deutschland bilden die Migrationsbewegungen von 2015/16 dafür ein Beispiel. Mit Blick auf die zuletzt beobachtbare, gewisse Zunahme der registrierten Tötungs- und Gewaltdelinquenz in den USA (hierzu in Fn. 19) werden der sog. Ferguson-Effekt (Entfremdung zwischen Polizei und Gesellschaft nach Fällen von

Vielmehr sind Prognosen auch deshalb fehleranfällig, weil bei etlichen Rahmenbedingungen, die sich sehr wahrscheinlich auf das Kriminalitätsaufkommen auswirken werden, die zukünftige Beschaffenheit kaum absehbar ist. Das kann hier nur an einigen Beispielen gezeigt werden:

- So weisen viele Befunde darauf hin, dass das Kriminalitätsvolumen in einer Gesellschaft bei zunehmender *ökonomischer Ungleichheit* wächst.³⁹ Selbst wenn man nun davon ausgeht, dass sich die wachsende soziale Spaltung, die während der letzten Jahrzehnte in Deutschland ebenso wie in vielen anderen reichen Industriestaaten zu beobachten war,⁴⁰ fortsetzen wird, bleibt jedoch unklar, ob und in welchem Maße dies perspektivisch (wieder) durch sozialstaatliche Interventionen aufgefangen werden kann.
- Es ist sehr wahrscheinlich, dass mit der fortschreitenden Herausbildung eines *Weltwirtschaftssystem* auch die illegalen Varianten des grenzüberschreitenden Güter- und Dienstleistungsverkehrs zunehmen werden.⁴¹ Es bleibt aber unklar, inwieweit sich selbstregulatorische Prozesse hierbei hemmend auswirken können.⁴²
- Schließlich kann nicht bezweifelt werden, dass die fortschreitende *technologische Entwicklung* weiterhin vermehrte, veränderte oder ganz neue Kriminalitätsformen hervorbringen wird, sei es im politischen System (etwa Wahlbeeinflussung über soziale Netzwerke, digitaler Terrorismus), in den Verkehrssystemen (etwa beim Einsatz von autonomen

Polizeigewalt) und die Opioid-Epidemie als solche „shocks“ diskutiert. Dazu und zur allgemeinen Problematik überraschender trendbeeinflussender Prozesse etwa *Rosenfeld*, *Criminology* 56 (2018), 5 (15 ff.).

39 Vgl. aus der umfangreichen Forschung etwa *Fajnzylber/Lederman/Loayza*, *Journal of Law and Economics* 45 (2002), 1; *Messner/Raffalovich/Sutton*, *Criminology* 48 (2010), 509; *Pridemore*, *British Journal of Criminology* 51 (2011), 739.

40 Vgl. dazu etwa *Wehler*, *Die neue Umverteilung*, 2013; *Piketty*, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, 2014; *Butterwege*, *Armut in einem reichen Land*, 2016; *Fratzscher*, *Verteilungskampf*, 2016.

41 Für den Teilbereich der sog. „Organisierten Kriminalität“ siehe etwa den Überblick bei *von Lampe*, *Crime, Law & Social Change* 58 (2012), 179; für den Teilbereich der auf internationaler Ebene unterregulierten, transnationalen Unternehmen vgl. etwa *Barak*, *Unchecked Corporate Power*, 2017; *Böhm*, *The Crime of Maldevelopment*, 2018; speziell für den Steuersektor z.B. *Evertsson*, *Crime, Law and Social Change* 66 (2016), 199; speziell zu Handel mit geschützten Wildtieren, Hölzern, Abfall usw. siehe bspw. die Beiträge bei Elliott/Schaedla (Hrsg.), *Handbook of Transnational Environmental Crime*, 2016, S. 109 ff.

42 Eingehend zu den hier vertretenen, eher skeptischen Erwartungen vgl. *Köbel*, *MschKrim* 100 (2017), 430 ff. sowie die Erhebung zum Pharma-Markt bei ders. (Hrsg.), *Institutionelle Korruption und Arzneimittelvertrieb*, 2019.

Fahrzeugen, von Drohnen usw.) oder im Wirtschaftssystem (etwa bei Konkurrenzausspähungen, Transaktionen mit Kryptowährungen usw.).⁴³ Hinzu kommt die Ermöglichung neuartiger Kooperations- und Organisationsformen (Netzwerkbildung im Internet). Doch unklar bleibt hier wiederum, ob und in welchem Grad die Entwicklung der technologischen Schutzvorkehrungen damit künftig Schritt halten kann.⁴⁴

Dass die generelle Berücksichtigungsbedürftigkeit von kriminalitätsrelevanten Rahmenbedingungen nicht konkreter zu taxieren ist, zeigt sich auch hinsichtlich der Großrisiken auf globalem Niveau. So wird generell davon ausgegangen, dass langfristige *Klimaerwärmungsprozesse* das Kriminalitätsaufkommen fördern (beispielsweise infolge zunehmend außerhäuslicher Alltagsaktivitäten, hitzebedingter Aggressivität und der Beeinträchtigung ökonomischer und kultureller Lebensbedingungen durch schädigende Naturereignisse). In ärmeren Weltregionen dürfte sich dies verstärkt bemerkbar machen, da hier nur geringe Ressourcen der Belastungsreduktion verfügbar sind und es zur Interaktion mit anderen Problemlagen kommen dürfte (Überbevölkerung, politische Instabilität usw.). Dies kann wiederum großdimensionierte Migrationsbewegungen auslösen und das Konfliktpotenzial auch in den Transit- und Zielregionen (also gerade in reichen Industrieländern) ansteigen lassen. Insofern wird mit einer hiermit einhergehenden Zunahme traditioneller Kriminalitätsformen gerechnet.⁴⁵ Da sich solche Prognosen bislang aber allein auf allgemeine Beobachtungen zu Kriminalitätseffekten von Wetterlagen oder Großschadenslagen stützen können⁴⁶ und im Übrigen offen ist, ob und inwieweit diese Prozesse von den reichen Gesellschaften „abgewehrt“ und/oder aufgefangen werden, bleiben auch sie letztlich nur auf einem Plausibilitätsniveau.

43 Vgl. zu jenen Folgen technologischer Entwicklungen die Beiträge etwa in McGuire/Holt (Hrsg.), *Routledge Handbook of Technology, Crime and Justice*, 2017.

44 Dazu auch BKA, *Cybercrime. Bundeslagebild 2017*, 3: „Eine große Anzahl strafbarer Handlungen im Internet kommt aufgrund zunehmender technischer Sicherungseinrichtungen über das Versuchsstadium nicht hinaus und wird von den Geschädigten nicht bemerkt.“

45 Zum Ganzen systematisch und m.w.N. etwa *Agnew*, *Theoretical Criminology* 16 (2012), 21; *Gnüchtel*, *MschKrim* 96 (2013), 14; *Crank/Jacoby*, *Crime, Violence, and Global Warming*, 2015, S. 91 ff., 103 ff., 167 ff.; *Miles-Novelo/Anderson*, *Current Climate Change Reports* 5 (2019), 36; umfassend *White*, *Climate Change Criminology*, 2018, 79.

46 Vgl. dazu den Literaturüberblick bei *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 2), § 53 Rn. 33 f. m.w.N.

2. Strafrechtspolitische Entwicklungen

Zu den aufkommenswirksamen Rahmenbedingungen der Kriminalitätsentwicklung zählt auch der gesellschaftliche Umgang mit Delinquenz. Im Zusammenhang mit der hier erörterten Prognosefrage handelt es sich dabei indes abermals um eine sich kaum absehbar entwickelnde Größe, was die Vorhersagen erschwert. Dies betrifft zunächst einmal die staatliche und gesellschaftliche Präventions-, Kontroll- und Sanktionspraxis, deren künftige Beschaffenheit (Ausmaß, Intensität und Funktionalität) kaum antizipierbar ist. Inwieweit das Kriminalitätsvolumen durch diesen Faktor begrenzt werden wird, lässt sich daher nicht sagen.⁴⁷ Wichtiger noch ist aber der Umstand, dass die Kriminalitätsentwicklung ganz wesentlich davon abhängen kann, welches Verhaltensspektrum künftig überhaupt strafbar sein wird.

So ist eine Entkriminalisierung bislang strafrechtlich erfassten Verhaltens prinzipiell denkbar.⁴⁸ Insbesondere aber werden umgekehrt nicht wenige der neuartigen Problem- und Schädigungsformen, zu denen es mit den erwähnten technologischen und unternehmerischen Entwicklungen kommt, überhaupt erst dann eine strafrechtliche Bedeutung erlangen, wenn deren *Kriminalisierung* erfolgt und entsprechende neuartige Deliktsformen eingeführt worden sind.⁴⁹ Dies ist für die Deliktsentwicklung vermutlich höchst relevant. Jedenfalls dann, wenn sich die etwaigen Ent-/Kriminalisierungsprozesse auf verbreitete Verhaltensweisen beziehen, wird sich dieses strafrechtliche Definitionsgeschehen nämlich in Umfang und Struktur der gesellschaftlichen Kriminalitätsbelastung niederschlagen.⁵⁰ Deshalb ist, wenn es um kriminologische Aussagen zu kommenden Kriminalitätsschwerpunkten geht, keinesfalls nur die absehbare Entwicklung

47 Dazu, dass solche Eingrenzungswirkungen in unterschiedlicher Weise durchaus entwickelt werden können, siehe den zusammengefassten Forschungsstand bei *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 2), §§ 41, 42, 52.

48 Wobei es hierfür allerdings in Deutschland momentan nur beim Schwarzfahren und mit Abstrichen bei der Cannabisprohibition nicht ganz aussichtslose Vorstöße gibt.

49 Beispiele bieten etwa der Cyberbullying-Tatbestand in § 107c öStGB oder die im Rahmen eines „Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ vorgesehenen neuen Strafnormen. Dazu und zum Referentenentwurf vgl. <https://kripoz.de/2019/04/04/referentenentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-erhoehung-der-sicherheit-informationstechnischer-systeme-it-sicherheitsgesetz-2-0-it-sig-2-0/> (zuletzt abgerufen am 3.7.2019).

50 Und dies – abhängig von Entdeckungs-, Anzeige-, Aufklärungs- und Überführungsraten – entweder (allein) im Dunkelfeld oder (auch) im Hellfeld.

von gesellschaftlichen Konfliktformen von Belang, sondern mindestens ebenso sehr auch deren Verarbeitung in der künftigen Kriminalpolitik.

Um diese Bedingung abschätzen zu können, ist die Kriminologie allerdings nicht besser als bei den anderen entwicklungsrelevanten Faktoren (IV.1.) gerüstet. Jedoch lassen einige der Beobachtungen, die zu mehreren, miteinander zusammenhängenden Gegebenheiten der bisherigen Kriminalpolitik gemacht worden sind,⁵¹ extensive Kriminalisierungswellen auch für die Zukunft als wahrscheinlich erscheinen:

- Für diese Erwartung spricht zunächst einmal die *Sicherheitskultur* der spätmodernen Gesellschaft, die aus einer permanent diskursiv-reproduzierten Bedrohungs- und Risikowahrnehmung heraus ein damit korrespondierendes Sicherheitsbedürfnis erzeugt.⁵² Auf Risikobegrenzung gerichtete Maßnahmen werden vor diesem Hintergrund von erheblichen Teilen der Bevölkerung eingefordert oder stoßen jedenfalls oftmals auf breite soziale Akzeptanz.⁵³
- Genannt werden kann hier ferner der *Strafrechts-Affirmismus* im rechtspolitischen Feld. Strafrecht gilt als ein effektives regulatorisches Instrument, um alle möglichen Steuerungsziele umzusetzen – beginnend mit der Verhinderung unterschiedlichster individuumgerichteter Verletzungsakte bis hin zur internationalen Durchsetzung der Menschenrechte und zur Eindämmung der Macht transnationaler Wirtschaftsakteure. Daneben wird ihm eine erhebliche emblematische Leistungsfähigkeit zuerkannt, etwa beim Erhalt des gesellschaftlichen Normgeltungsvertrauens und bei der Befriedigung von Genugtuungsbedürfnissen. Hierbei handelt es sich um eine geradezu ubiquitäre Haltung, die nicht nur in der Berufspolitik (d.h. in Legislativinstitutionen und in in-

51 Für den expansiven Charakter der Strafgesetzgebung in Deutschland vgl. die Dokumentationen bei *Hilgendorf*, in: Vormbaum/Welp (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Suppl. 1, 2004, S. 258 ff.; *Beck*, Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975, 2016, S. 65 ff.; aufschlussreich speziell zur vergangenen Legislaturperiode *Wenzelburger/Staff*, in: Zohlhörer/Saalfeld (Hrsg.), Zwischen Stillstand, Politikwandel und Krisenmanagement, 2018, S. 549 ff.

52 Einführend *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012, S. 34 ff.; näher etwa Daase/Offermann/Rauer (Hrsg.), Sicherheitskultur, 2012; speziell zur darauf bezogenen kriminologischen Debatte etwa *Zedner*, Theoretical Criminology 11 (2007), 261; *dies.*, Security, 2009; vgl. auch überblicksartig die bei *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 2), § 24 Rn. 26 ff. zusammengefassten Befunde.

53 Eingehend und differenzierend zu den vorliegenden Befunden der dies untersuchenden Akzeptanzforschung *Krasmann/Kreissl/Kübne/Paul/Schlepper*, Die gesellschaftliche Konstruktion von Sicherheit, 2014, S. 79 ff., 90 ff.

ternationalen Organisationen) vertreten ist,⁵⁴ sondern ebenso auf Verbandsebene und bei vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren.⁵⁵

- Schließlich verkörpert der Strafrechtsausbau auch *politisches Kapital*, weil Politikakteure, die in Problemlagen auch auf Kriminalisierungen setzen, auf diese Weise ihre Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit demonstrieren, so dass sie mit einer machtabstabilisierenden öffentlichen Zustimmung rechnen können.⁵⁶

In Anbetracht dessen ist eine abnehmende Dynamik beim Strafrechtsausbau kaum zu erwarten. Der *neokonservative Turn* in den meisten Gesellschaften des Westens⁵⁷ verweist vielmehr auf die gegensätzliche Tendenz: An sich arrangieren sich Menschen mit autoritärer Neigung, die es in jedem demokratischen Gemeinwesen zu nicht unerheblichen Anteilen gibt,⁵⁸ im Wege der dulddenden Gewöhnung mit den vorherrschenden Gegebenheiten, weil ihnen die Größenordnung und das Durchsetzungspotenzial der gleichgesinnten Gruppe oft gar nicht bewusst werden kann.⁵⁹ Da sich dieses kollektive Nichtwissen durch die Persistenz autoritärer Bewegungen und die Häufigkeit anlassbezogener Aktivitäten aber immer weiter verliert, wird die Etablierung relativ starker Rechtsparteien und die damit einhergehende politische Umstrukturierung vermutlich kein vorübergehender Zustand sein. Infolgedessen dürften die innenpolitischen Diskurse künftig konfrontativer, populistischer und sachfremder als bisher schon ausgetragen werden und das Strafrecht dürfte als Zustimmungsr-

54 Vgl. beispielsweise die hierfür instruktive Analyse von legislatorischen Begründungen neu erlassener Strafnormen bei *Schlepper*, Strafgesetzgebung in der Spätmoderne, 2014, S. 96 ff.; siehe auch *Wenzelburger*, ZVglPolitWiss 7 (2013), 1 (17 f.) sowie für Großbritannien *Annison*, British Journal of Criminology 58 (2018), 1066 ff.

55 Dazu etwa *Kunz*, MschKrim 100 (2017), 67 sowie die Fallstudien zur Sexualstrafgesetzgebung etwa von *Schetsche*, Die Karriere sozialer Probleme, 1996; *Kölbel*, FS Eisenberg, 2019, S. 64.

56 Vgl. etwa die hierfür klassische Untersuchung von *Simon*, Governing Through Crime, 2007; siehe auch *Christie*, Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft, 2005, S. 53 ff.; *Sack*, in: Dollinger/Schmidt-Semis (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 2. Aufl. 2011, S. 63.

57 Zu der hiermit einhergehenden Kriminalpolitik bereits *Feeley*, Theoretical Criminology 7 (2003), 111 (121 ff.).

58 Für Deutschland siehe *Decker/Schuler/Brähler*, in: Decker/Brähler (Hrsg.), Flucht ins Autoritäre, 2018, S. 117; *Bergban/Zick*, in: Zick/Küpper/Bergban (Hrsg.), Verlorene Mitte – Feindselige Zustände, 2019, S. 223.

59 Näher zu diesen Überlegungen *Baurmann*, in: Marker/Schmitt/Sirsch (Hrsg.), Demokratie und Entscheidung, 2019, S. 263.

source weiter an Bedeutung gewinnen. Dass das legislatorische Feld unter solchen Bedingungen auf einen zurückhaltenden Zuschnitt der künftigen Kriminalitätsschwerpunkte hinwirken wird, scheint somit wenig wahrscheinlich zu sein.⁶⁰

V. Abschließende Folgerungen

Der vorangegangene Abschnitt bildet den Teil des vorstehenden Textes mit dem größten spekulativen Gehalt. Aus der Luft gegriffen ist er aber ganz sicher nicht. Deshalb wird hier abschließend bei der Strafrechtswissenschaft dafür geworben, kein weiteres Öl ins Feuer zu gießen und stattdessen als kritische Kriminalwissenschaft gegenüber ihrem Arbeitsgegenstand eine durchgehend skeptische Haltung einzunehmen.⁶¹

Der zivilisatorische Fortschritt, den die Herausbildung des Strafrechts historisch gegenüber unregulierten Formen der Konfliktbearbeitung markiert, und die Schwierigkeiten, das Strafrecht aus einer funktionsfähigen modernen Gesellschaft hinwegzudenken, rechtfertigen es nämlich nicht, die Augen vor dessen „dunklen Seiten“ zu verschließen. Vielmehr muss man zur Kenntnis nehmen, dass das Strafrecht in seiner Umsetzungsrealität *ungerecht* und *dysfunktional* ist.⁶² Es verwirklicht sich in einer ausgesprochen selektiven Weise, d.h. in zahllosen eigenlogischen Entscheidungen und extralegalen Erwägungen der Anzeigerstatter, Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte, die der Bestimmung dessen, was am Ende wie bestraft wird, einen ganz anderen Charakter geben, als es dem jeweiligen regulatorischen Kriminalisierungsanliegen entspricht. Es ist ungerecht und dysfunktional, weil es komplexes Geschehen auf singuläre Akte und einfache Verantwortlichkeiten verengt – weil es eine unendliche Vielzahl rele-

60 Der sich Empirie und Realität bewusst verweigernde kriminalpolitische Rigorismus der politischen Rechten wurde auf dem Symposium v.a. im Beitrag von *Hovven* thematisiert (vgl. auch *Hestermann/Hovven*, KriPoZ 2019, 127). Dem hiervon ausgehenden (öffentlichen) Druck geben auch gemäßigte Parteien nicht selten nach. Die Vorgänge bei der Einführung von § 184j StGB und den Verschärfungen in § 54 Abs. 1 und 2 AufenthG durch das 50. StrRÄndG (hierzu *Kölbel* (Fn. 55), S. 70) dürften dafür ein verallgemeinerungsfähiges Beispiel sein.

61 Zur (individuellen) Verantwortung der Strafrechtswissenschaftler/innen für die Konsequenzen ihres wissenschaftlichen Tuns siehe (wenn auch in anderer Intention und anderem Kontext) instruktiv auch *Pawlik*, Normbestätigung und Identitätsbalance, 2017, 71 ff.

62 Vgl. zum Folgenden näher die Nachweise, Überlegungen und Forderungen bei *Kölbel*, NK 2019, 249 (258 ff.).